

**Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU) – Was ist zu tun?**  
**Die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten. Nachfolgend soll aufgezeigt werden, was Schweizer Unternehmen bei der Umsetzung der DSGVO im Wesentlichen zu beachten haben.**

**Wann findet die DSGVO auf Schweizer Unternehmen Anwendung?**

Die DSGVO gilt auch für Unternehmen, welche ihren Sitz nicht in der EU haben und Daten von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der EU bearbeiten, soweit sie diesen Waren oder Dienstleistungen anbieten oder deren Verhalten beobachten. Keine Anwendung findet die DSGVO auf Schweizer Unternehmen, welche nur in der EU wohnhafte Grenzgänger beschäftigen. Auf Unternehmen in der Schweiz, die im Auftrag eines EU-Unternehmens Daten von natürlichen Personen in der EU bearbeiten, ist die DSGVO nur anwendbar, wenn das Schweizer Unternehmen gleichzeitig in der EU wohnhaften Personen Dienstleistungen oder Waren anbietet oder deren Verhalten beobachtet.

Personendaten sind Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen. Dies sind z.B. Namen, Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummern, Informationen zu psychischen, physischen, kulturellen, wirtschaftlichen oder sozialen Eigenschaften der natürlichen Person.

Keine Anwendung findet die DSGVO auf die Daten von juristischen Personen.

**Was ist zu tun?**

Rechtsgrundlage

Damit oben genannte Personendaten rechtmässig bearbeitet werden dürfen, muss eine Rechtsgrundlage vorhanden sein. Für Unternehmen sind

vor allem die Einwilligung der betroffenen Person, die Vertragserfüllung sowie die Wahrung der berechtigten Interessen des Unternehmens von Bedeutung.

Am häufigsten ist die Einwilligung der betroffenen Person. Bei der Datenerhebung ist ihr zu Beginn insbesondere der Name und die Kontaktdaten des Datenbearbeiters mitzuteilen, der Bearbeitungsumfang und -zweck (z.B. Abwicklung von Bestellungen) sowie die Dauer der Datenspeicherung. Gleichzeitig ist die betroffene Person auf ihr jederzeitiges Widerspruchs- und Löschungsrecht aufmerksam zu machen.

Vor allem bei bestehenden Kunden ist als Rechtsgrundlage auch die Vertragserfüllung sowie die Wahrung der berechtigten Interessen des Unternehmens ausreichend. Zusätzlich kann auch die Durchführung von vorvertraglichen Abklärungen auf Anfrage der betroffenen Personen (z.B. Offerten) als Rechtsgrundlage dienen.

Datenschutzerklärung

In einer Datenschutzerklärung sind die betroffenen Personen über ihre Rechte zu informieren. Dazu gehören das Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Widerrufsrecht, und Recht auf Datenübertragbarkeit. Zusätzlich ist auf die geplante Speicherdauer, das Beschwerderecht bei einer EU-Aufsichtsbehörde und auf eine allfällige Weitergabe der Daten an Dritte hinzuweisen.

Werden auf der Website des Unternehmens Co-

kies, Tracking oder ähnliche Technologien eingesetzt, ist ebenfalls in der Datenschutzerklärung über die Rechtsgrundlage, den Umfang und den Zweck der Datenverarbeitung sowie die Speicherdauer zu informieren und auf das Widerrufs-/Löschungsrecht hinzuweisen.

Die Datenschutzerklärung ist auf der Website des Unternehmens (z.B. im Impressum) zu veröffentlichen.

#### Verfahren zur Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen

Stellt die betroffene Person einen Antrag auf Ausübung eines ihrer Rechte, muss das Unternehmen in der Lage sein, ihr innert einem Monat über ergriffene Massnahmen Auskunft zu geben. Im Unternehmen ist sicherzustellen, dass Verfahren zur rechtzeitigen Erledigung dieser Massnahmen vorhanden sind.

#### Vertrag mit Auftragsverarbeiter

Werden Dritte mit der Datenverarbeitung beauftragt (z.B. Lohnabrechnungsunternehmen), muss ein Auftragsverarbeitungsvertrag mit vorgegebenen Mindestinhalt abgeschlossen werden.

#### Datenschutzbeauftragter

Ein Datenschutzbeauftragter mit Fachwissen im Datenschutz (Mitarbeiter oder externe Person) ist zu benennen, wenn die Haupttätigkeit des Unternehmens in der umfangreichen regelmässigen und systematischen Verarbeitung von Personendaten besteht, z.B. Versicherungsunternehmen oder verhaltensbasierte Werbung. Nur eine Nebentätigkeit ohne Notwendigkeit zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist die regelmässige Datenverarbeitung zur Auszahlung der Löhne an die Mitarbeiter.

#### Verzeichnis

Über die Datenbearbeitung ist ein Verzeichnis zu führen. Das Verzeichnis hat insbesondere die Kontaktdaten des Unternehmens, den Verarbeitungszweck sowie eine Umschreibung der betroffenen Personen und Daten (z.B. Kunden, Adressen, Geburtsdatum) zu enthalten. Das Verzeichnis muss nur einmal erstellt werden, solange sich an der Datenbearbeitung im Unternehmen nichts ändert. Kein Verzeichnis ist erforderlich, wenn die Datenbearbeitung nur gelegentlich erfolgt (z.B. Bearbeitung von Daten von in der EU wohnhaften Personen bei einzelnen Bestellungen).

#### Vertreter

Unternehmen, die ihren Sitz nicht in der EU haben, haben einen Vertreter in der EU zu bestellen. Der Vertreter ist als Zustelladresse für die Aufsichtsbehörden gedacht. Kein Vertreter muss ernannt werden, wenn die Datenbearbeitung nur gelegentlich erfolgt (z.B. Onlineshop spricht auch Käufer aus der EU an, hat aber tatsächlich nur sehr wenige Kunden aus der EU).

#### Gewährleistung Datensicherheit

Unternehmen haben die Sicherheit der bearbeiteten Daten zu gewährleisten. Im Regelfall sind Standardmassnahmen ausreichend. Dazu gehören insbesondere aktuelle Betriebssysteme und Anwendungen, Passwortschutz, regelmässige Datensicherung und Virens Scanner.



Rechtsanwältin  
MLaw Nina Spring  
Muri Rechtsanwälte AG  
Schmidstrasse 9  
8570 Weinfelden  
Tel. +41 (0) 71 622 00 22  
[www.muri-anwaelte.ch](http://www.muri-anwaelte.ch)